

[Home](#) > [Umwelt & Verkehr](#) > [Umweltinformation](#)

Umweltinformation

Dieses Dokument wurde erstellt am 18.10.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Grundlagen und Definitionen](#)
- [Kordinierungsstelle für Umweltinformation](#)
- [Mitteilungsbeschränkungen](#)
- [Ansuchen auf Bereitstellung von Umweltinformationen](#)
- [Pflichten der informationspflichtigen Stellen](#)
 - [Zugang zu Umweltinformationen](#)
 - [Behandlung von Ansuchen](#)
 - [Rückmeldung an den Informationssuchenden](#)
 - [Formate](#)
 - [Fristen](#)
- [Rechtsschutz nach dem UIG](#)
- [Weiterführende Informationen](#)

Umweltinformation

Aktuelle Informationen über Umweltinformation, Mitteilungsbeschränkungen, Ansuchen auf Bereitstellung von Umweltinformationen, Rechtsschutz nach dem UIG etc.

Information für Einsteiger

Umweltinformationen umfassen beispielsweise nicht nur den Zustand von Luft, Wasser, Boden und Strahlung, sondern auch diesbezügliche Verwaltungsmaßnahmen, Kosten/Nutzen-Rechnungen und den Zustand der menschlichen Gesundheit – diese sind für jede/jeden frei zugänglich.

Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen ist im Umweltinformationsgesetz des Bundes und in analogen Gesetzen der Bundesländer festgeschrieben. Diese Normen sollen sicherstellen, dass jede/jeder **Zugang zu Umweltinformationen**, die bei informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für diese bereitgehalten werden, bekommt. Ein weiteres Ziel ist es, die **systematische Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen** zu fördern. D.h. informationspflichtige Stellen sollen nicht nur auf Anträge reagieren, sondern von sich aus Umweltinformationen aufbereiten und allgemein zugänglich zur Verfügung stellen (z.B. in elektronischen Datenbanken).

Beispiele für Umweltinformationen, die regelmäßig veröffentlicht werden sollten:

- Umweltkontrollberichte des Umweltbundesamtes
- Umweltberichte der Bundesländer
- Ergebnisse von Umweltverträglichkeitsprüfungen
- Ausgewählte Umweltindikatoren auf Web-GIS Basis

Die Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen ist wiederum die Umsetzung eines der drei Punkte der [Aarhus-Konvention](#) der UN-Wirtschaftskommission für Europa. Weitere Punkte dieses Übereinkommens sind die Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltrelevanten Entscheidungsverfahren (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfungen) sowie der Zugang zu Gerichten in Zusammenhang mit Umweltangelegenheiten.

Die [EU-Richtlinie 2003/4/EG](#) ("Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen") besagt, dass öffentliche Stellen, aber auch genau definierte Unternehmen der Privatwirtschaft, jeder/jedem Zugang zu Umweltinformationen gewähren müssen, ohne dass ein besonderes Interesse nachgewiesen werden muss. Mit der Novelle zum Umweltinformationsgesetz (UIG) 2004, BGBl. Nr. 6/2005, und mit entsprechenden Novellen der Landesgesetze wurde diese Richtlinie auf Bundes- und Landesebene umgesetzt.

Derzeit beinhalten folgende Bundesländergesetze die neuen Regelungen der Richtlinie 2003/4/EG:

- [Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz](#), (Bgl. ISUG), idF. LGBl. 40/2018
- [Kärntner Informations- und Statistikgesetz](#) (K-ISG), idF. LGBl. 10/2018
- [Niederösterreichisches Auskunftsgesetz](#), idF. LGBl. 23/2018
- [Oberösterreichisches Umweltschutzgesetz 1996](#) (Oö. USchG), idF. LGBl. 55/2018
- [Salzburger Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz](#) (UUIG), idF. LGBl. 17/2016
- [Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz](#) (StUIG), idF. LGBl. 61/2017
- [Tiroler Umweltinformationsgesetz](#) (TUIG 2005), idF. LGBl. 12/2017
- [Vorarlberger Landes-Umweltinformationsgesetz](#) (L-UIG), idF. LGBl. 37/2018
- [Wiener Umweltinformationsgesetz](#) (Wr. UIG), idF. LGBl. 62/2016

TIPP Der genaue Text der [UIG-Novelle 2004](#) findet sich auf den Seiten des [Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#).

HINWEIS Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeit zur Gesetzgebung (Bund z.B. für Betriebsanlagen, Bundesländer z.B. für Bauwesen) ist die Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen in Österreich durch ein Bundesgesetz und neun Landesgesetze umzusetzen. Im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinden-Kooperation im Bereich E-Government befasst sich eine Arbeitsgruppe mit der landesweiten [Umsetzung der Umweltinformationsgesetze](#) (UIG).

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Grundlagen und Definitionen

Umweltinformationen im Sinne des UIG des Bundes sind alle Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger Form, die sich mit bestimmten Inhalten beschäftigen. Im UIG werden auch informationspflichtige Stellen definiert.

Weitere Informationen zu [⇒ Grundlagen und Definitionen](#) finden sich auf oesterreich.gv.at.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Koordinierungsstelle für Umweltinformation

Das Umweltinformationsgesetz schreibt auch die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für Umweltinformation vor. Diese Funktion übernimmt seit Februar 2005 das Umweltbundesamt.

Weitere Informationen zur [⇒ Koordinierungsstelle für Umweltinformation](#) finden sich auf oesterreich.gv.at.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Mitteilungsbeschränkungen

In einigen Fällen besteht **keine Verpflichtung** zur Weitergabe von Umweltinformationen (sogenannte Mitteilungsschranken).

Weitere Informationen zu [⇒ Mitteilungsbeschränkungen](#) finden sich auf oesterreich.gv.at.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Ansuchen auf Bereitstellung von Umweltinformationen

Alle, die Umweltinformationen einer bestimmten informationspflichtigen Stelle einsehen möchten, können ein Ansuchen stellen, **ohne einen Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse nachweisen zu müssen**.

Weitere Informationen zum [⇒ Ansuchen auf Bereitstellung von Umweltinformationen](#) finden sich auf oesterreich.gv.at.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Pflichten der informationspflichtigen Stellen

- [Zugang zu Umweltinformation](#)
- [Behandlung von Ansuchen](#)
 - [Rückmeldung an den Informationssuchenden oder die Informationssuchende](#)
 - [Formate](#)
 - [Fristen](#)

Zugang zu Umweltinformationen

Um den Zugang zu Umweltinformationen zu erleichtern, müssen Stellen, die unter die Informationspflicht fallen,

- ihre Organisations- und Geschäftseinteilungspläne – sofern es solche gibt – veröffentlichen,
- Auskunftspersonen und/oder Informationsstellen für Umweltinformationen benennen,
- Listen und Verzeichnisse über Umweltinformationen in ihrem Besitz führen.

Informationen, die geeignet sind, aktiv und systematisch verbreitet zu werden, müssen dementsprechend aufbereitet werden. Solche Informationen, die in angemessenen Abständen aktualisiert werden müssen, sollten vorwiegend – wenn möglich – elektronisch verbreitet werden.

Behandlung von Ansuchen

Rückmeldung an den Informationssuchenden

Die informationspflichtige Stelle hat folgende Möglichkeiten, wie sie auf Ansuchen reagieren kann:

- Wenn die informationspflichtige Stelle über die gewünschten Informationen verfügt, muss sie diese in möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form bereitstellen.
- Wenn sie nicht über die gewünschten Informationen verfügt, muss sie – falls bekannt ist, welche andere Stelle darüber verfügt – das Ansuchen so schnell wie möglich an diese weiterleiten oder die Informationssuchende/den Informationssuchenden auf diese Stelle hinweisen. Falls das Ansuchen weitergeleitet wird, muss die Informationssuchende/der Informationssuchende davon verständigt werden.
- Sollte die informationspflichtige Stelle zum Ergebnis kommen, dass die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitzuteilen sind, hat sie spätestens binnen zwei Monaten ab Einlangen des Informationsbegehrens einen Bescheid zu erlassen.

Formate

Grundsätzlich müssen Umweltinformationen in der Form erteilt werden, die von der Informationssuchenden/dem Informationssuchenden gewünscht wird. Wenn es zweckmäßig ist, können sie auch in anderen Formaten erteilt werden. Die elektronische Datenübermittlung soll dabei bevorzugt werden.

Wenn die gesuchten Informationen in einem anderen als dem gewünschten Format vorhanden und leicht öffentlich zugänglich sind, kann die Informationssuchende/der Informationssuchende auch darauf verwiesen werden.

Fristen

Ansuchen auf die Einsicht in Umweltinformationen müssen von der jeweiligen Stelle so schnell wie möglich, spätestens aber **innerhalb eines Monats** beantwortet werden.

Bei besonders komplexen oder umfangreichen Anfragen kann diese **Frist auf bis zu zwei Monate ausgedehnt** werden. Ist dies der Fall, muss die Stelle dies der Informationssuchenden/dem Informationssuchenden unter der Angabe von Gründen spätestens vor Ablauf der einmonatigen Frist mitteilen.

Wenn ein Ansuchen nicht konkret genug formuliert wurde, um bearbeitet werden zu können, muss die Informationssuchende/der Informationssuchende **binnen zwei Wochen** darum gebeten werden, sein oder ihr Ansuchen zu präzisieren.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Rechtsschutz nach dem UIG

Das UIG sieht Rechtsschutzmöglichkeiten zur Wahrung bestimmter Ansprüche vor.

Weitere Informationen zum [Rechtsschutz nach dem UIG](#) finden sich auf oesterreich.gv.at.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Weiterführende Informationen

- [Bundministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)
 - [Umweltinformationsgesetz](#)
 - [Broschüre "Das Recht auf Umweltinformation"](#)
 - [Informationen zur Aarhus-Konvention](#)
 - [Hochwasserrisiko \(HORA\)](#)
 - [Informationen über energiesparende Produkte](#)
 - [Elektronisches Datenmanagement Umwelt - EDM Umwelt](#) - Webgestützte Applikation im Rahmen der E-Government Strategie der Bundesregierung
 - [Wasserinformationssystem Austria - WISA](#)
 - [Internet-Lärmplattform online - Lärminfo](#) - Kooperation des BMNT, BMVIT, BMBWF und der Länder auf Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
 - [Strahlenschutz: Das österreichische Strahlenfrühwarnsystem im BMNT](#) - Messwerte online
- [Bund-Länder-Gemeinden-Kooperation im Bereich E-Government](#)
 - [Projektgruppe Umweltinformation](#)
- [Open Government Data Let the sunshine in Das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung](#)
- [data.gv.at offene Daten Österreichs](#)
 - [Umweltdaten in Bund, Ländern, Gemeinden](#)
 - [Open Government Data-Screening im Bund](#): Bericht zu potentiell OGD-fähigen Datensätzen
 - [Volkswirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Potentiale von Open Data](#): Studie veröffentlicht
 - [Open Data Maturity Report 2017 des EU-Datenportals veröffentlicht](#)
- [Ökobüro](#)
 - [Informationen zu den Umweltinformationsgesetzen](#)
 - [Aarhus](#)
- Informationswebsite "[Partizipation & Nachhaltige Entwicklung in Europa](#)"
 - [AARHUS-KONVENTION](#)
 - [Arbeitsblätter zur Partizipation](#)
- [Forum Umweltbildung](#)
 - Berechnen Sie Ihre [persönliche CO₂-Emission](#)
- [Umweltbundesamt](#)
 - [OpenData Portal](#)
Das OpenData Portal beinhaltet vorerst die Kategorien Naturschutz, Landbedeckung und Luft
 - [Erdbeobachtung – Informationen von "oben"](#)
z.B. CORINE (Landschaftsanalyse aus dem Weltall), GMES (Daten zur Vegetation, Erdatmosphäre, Waldbewirtschaftung etc.) sowie Satellitenbilder zum Download
 - [Geografische Informationssysteme](#)
Details zu interaktiven Landkarten und deren Nutzen für die Umweltinformation
 - [Luftgüte in Österreich](#)
Tägliche Messdaten aus allen Bundesländern von Schadstoffwerten in der Luft sowie Grafiken und

- Statistiken zu den Belastungen
 - ➤ [Wassergüte in Österreich](#)
Hier finden Sie Informationen zur Wassergütemessung und Links zu aktuellen Daten
 - ➤ [Umweltinformation](#)
 - ➤ [Umweltinformation – Koordinierungsstelle](#)
 - ➤ [Umweltinformation – Liste der informationspflichtigen Stellen](#)
 - ➤ [Umweltsituation](#)
 - ➤ [Aarhus-Konvention](#)
 - ➤ [Ökologische Langzeitforschung \(LTER\)](#)
Forschung, die sich mit der Gesamtheit von Ökosystemen, der Entwicklung von Prozessen und Strukturen über Jahrzehnte befasst
 - ➤ [Umweltgesamtrechnung](#)
Umweltgesamtrechnungen beschreiben die Wechselwirkungen zwischen Wirtschaft, privaten Haushalten und Umwelt
 - ➤ [Europäisches Kompetenzzentrum für Stadt- und Landmonitoring](#)
Im Jänner 2015 nahm das neue Europäische Topic Center für Stadt-, Land- und Bodenmonitoring seine Arbeit in Wien auf
 - ➤ [Umweltkontrollbericht](#)
Der elfte Umweltkontrollbericht zeigt positive Entwicklungen und Herausforderungen für die Umweltsituation in Österreich
 - ➤ [Klimawandel-Anpassung in Österreich](#)
Diese Webseite des Umweltbundesamtes zielt auf die Anpassung und bietet Ihnen eine Fülle an Informationen zum Thema Klimawandel und Umgang mit dessen Auswirkungen
- ➤ [Umweltdachverband](#)
 - ➤ [Positionspapier zum Österreich-Konvent](#)
- ➤ [Wirtschaftskammer Österreich](#)
 - ➤ [Broschüre "Das Umweltinformationsgesetz"](#)
- ➤ [Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa \(UNECE\)](#)
 - ➤ [Broschüre "Das Recht auf eine gesunde Umwelt"](#)
 - ➤ [Environment & SDGs](#)
- ➤ [Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik \(ZAMG\)](#)
 - ➤ [SENTINEL National Mirror Austria](#)
- ➤ [Climate Change Center Austria](#)
 - ➤ [CCCA Data Server](#)
- ➤ [UNECE Aarhus Convention](#)
- ➤ [Task Force on Access to Information under the Aarhus Convention](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus